

ZBB 2003, 372

HWiG § 1 Abs. 1 a. F., § 5 Abs. 2; VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2; BGB § 123 Abs. 1

Keine Rückerstattung sämtlicher Aufwendungen für die Eigentumswohnung bei Rückabwicklung des deren Erwerb finanzierenden Kreditvertrages

BGH, Urt. v. 15.07.2003 – XI ZR 162/00 (OLG München), ZIP 2003, 1741 = BKR 2003, 747

Leitsätze:

1. Für die Zurechnung einer Haustürsituation gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut reicht nicht dessen Kenntnis davon, dass die Eigentumswohnung von einer gewerblich tätigen Bauträgergesellschaft und über einen Vermittler verkauft wird.
2. Darlehensvertrag und Kaufvertrag über die Eigentumswohnung sind in der Regel kein verbundenes Geschäft. Dies gilt für Realkreditverträge i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG ausnahmslos.
3. Eine Rückabwicklung gemäß § 3 HWiG umfasst nicht die Erstattung aller Aufwendungen für die Eigentumswohnung, sondern nur die gegenseitige Rückgewährung der empfangenen Leistungen.